

# RS Vwgh 2019/2/27 Ra 2019/05/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2019

## Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Niederösterreich  
L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4  
BauO NÖ 2014 §2 Abs1  
BauRallg  
GdO NÖ 1973 §27 Abs1

## Rechtssatz

Anhand des äußeren Erscheinungsbildes einer behördlichen Erledigung, also insbesondere anhand des Kopfes, Spruches, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung, also nach objektiven Gesichtspunkten, ist zu beurteilen, ob diese Erledigung einer bestimmten Behörde bzw. welcher Behörde sie zuzurechnen ist. Ergibt sich aus der erstinstanzlichen Entscheidung eindeutig, dass der Vizebürgermeister als Baubehörde erster Instanz eingeschritten ist, so ist die Erledigung - weil gemäß § 2 Abs. 1 NÖ BauO 2014 Baubehörde erster Instanz (außer im Fall einer Stadt mit eigenem Statut) der Bürgermeister ist und § 27 Abs. 1 NÖ GdO 1973 vorsieht, dass der Vizebürgermeister den Bürgermeister im Falle dessen Verhinderung vertritt - die Erledigung des Vizebürgermeisters dem Bürgermeister zuzurechnen (vgl. VwGH 12.12.2017, Ra 2016/05/0065, mwN).

## Schlagworte

Behörden Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019050044.L02

## Im RIS seit

22.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2019

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)